

Rechtsbegriff. Erstens muss ich daran erinnern, dass es Artikel 926 ZGB seit 1911 gibt; es gibt eigentlich keine Probleme. Zweitens wird hier in der Motion von einer Rechtsprechung gesprochen, die es nicht gibt – sonst müsste man die uns irgendwie vorlegen.

Es ist unbestritten – und ich möchte das in aller Deutlichkeit sagen –, dass wir das Phänomen der Hausbesetzungen ernst nehmen müssen. Zur Lösung ist aber zuerst einmal eine Gesamtschau auf allen bundesstaatlichen Stufen und über alle Rechtsgebiete erforderlich. Wenn man das als Problem anschaut, muss man das Privatrecht, das Strafrecht, das Polizeirecht und das Verwaltungsrecht anschauen. Dazu ein paar Hinweise:

Kommt Selbsthilfe nicht oder nicht mehr in Betracht, dann steht dem Hauseigentümer die Klage aus Besitzesentziehung nach Artikel 927 ZGB zur Verfügung. Die Motion impliziert hier, dass die Klage aus Besitzesentziehung nach Artikel 927 ZGB in der Praxis nicht funktioniere. Es gibt dafür keinerlei Anzeichen. Da müssten die Befürworter doch auch sagen: Wir haben hier Beispiele oder Fälle, wo wir zeigen können, dass es nicht funktioniert. Es stimmt nämlich auch nicht, dass der Rechtsweg zu lange und zu teuer ist. Gerade beim zivilrechtlichen Besitzerschutz sind die Verfahren in der Praxis kurz und kostengünstig.

Wenn hier tatsächlich ein Problem besteht, dann sollten wir nicht Artikel 926 ZGB revidieren, sondern, wennschon, Artikel 927. Oder man müsste das Problem vor allem in der Zivilprozessordnung lösen. Solche Arbeiten laufen bereits und wären dann entsprechend zu ergänzen. Dafür besteht derzeit aber kein Grund. Eine isolierte Revision von Artikel 926 ZGB verfehlt hier ihre Wirkung. Denn Sie wissen: Wenn man in einem Bereich, von dem so viele verschiedene Rechtsgebiete betroffen sind, einen Artikel ändert, dann hat man höchstwahrscheinlich das Problem, falls es eines gibt und es auch umschrieben wird, nicht gelöst.

Ich möchte auch daran erinnern, dass der Besitzerschutz nur ein Aspekt des privatrechtlichen Eigentumsschutzes ist. Der Eigentümer kann gestützt auf die Eigentumsfreiheitsklage nach Artikel 641 Absatz 2 ZGB vorgehen. Insbesondere kann er die Beseitigung einer aktuellen Störung sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen. Entwicklungen wie diejenigen im Kanton Genf, das wurde auch erwähnt, zeigen zudem deutlich, dass der zivilrechtliche Besitzes- und Eigentumsschutz bei der Lösung des Hausbesetzerproblems von absolut untergeordneter Bedeutung ist. Sie haben in der Kommission aus dem Kanton Genf gehört – und das war sehr treffend –, dass sich die Situation bei den Hausbesetzungen im Kanton Genf in den letzten Jahren entschärft hat. Das liegt aber nicht am Zivilrecht und am Besitzerschutz; entscheidend war und ist vielmehr die kantonale Justiz- und Sozialpolitik. Das gilt nicht nur für den Kanton Genf, dessen müssen wir uns einfach bewusst sein.

Ich möchte noch auf den polizeilichen Schutz privater Rechte im Zusammenhang mit Hausbesetzungen zu sprechen kommen. Hausbesetzungen erfüllen in der Regel den Tatbestand des Hausfriedensbruchs, allenfalls auch der Nötigung. Dazu hat das Bundesgericht festgehalten: Unbestreitbar verletze die durch das Zivilrecht erfasste Besitzanmassung und Besitzesstörung nicht nur den verdrängten Besitzer, sondern auch die öffentliche Ordnung. Die kantonalen Behörden können daher dem Besitzer aufgrund der Regeln über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu Hilfe kommen. Dabei ist es Sache des kantonalen öffentlichen Rechts zu bestimmen, ob dem Besitzer polizeiliche Hilfe gewährt werden kann. In verschiedenen Kantonen wird daher zu Recht hier angesetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes haben die zuständigen Polizeibehörden zudem die Pflicht, ein Gerichtsurteil zu vollstrecken, das die Hausbesetzer zum Verlassen der Räume verpflichtet. Wenn sie die Vollstreckung von einer Bedingung abhängig machen, die in diesem Urteil nicht vorgesehen ist, verfallen sie in Willkür. All dies folgt dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Ich bitte Sie, sich den Entscheid noch einmal gut zu überlegen. Ich lese Ihnen auch noch einmal aus der konstanten Rechtsprechung des Bundesgericht-

tes zu dieser Frage der Hausbesetzung vor: Das in Artikel 926 Absatz 2 ZGB umschriebene Recht auf Zurücknahme setzt voraus, dass der Verletzte unmittelbar nach der Besitzstörung Anstalten auf Wiedererlangung seiner Sache trifft. Dieses Recht – hören Sie jetzt gut zu – erlischt, wenn der Besitzer die Abwehr einstellt und er sich, wenn auch nur provisorisch, mit der Situation abfindet. Es heisst nicht "innerhalb von Stunden" oder "sofort". Das ist die konstante Rechtsprechung.

Ich muss Ihnen der Transparenz halber noch sagen, dass wir, wenn Sie – was ich natürlich nicht hoffe – die Motion annehmen sollten, die Problematik umfassend prüfen müssten. Noch einmal: Sie berufen sich hier auf eine Rechtsprechung, die es so nicht gibt. Der Bundesrat müsste sich vorbehalten, entsprechend dieser Prüfung geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Diese dürften das Zivilrecht höchstens am Rande betreffen und würden voraussichtlich auch die Kompetenzen der Kantone beschlagen – einfach, damit Sie wissen, was Sie uns allenfalls in Auftrag geben. Wir werden Ihnen kaum eine Revision von Artikel 926 ZGB bringen können. Das wäre auch nicht ehrlich. Sie berufen sich hier, ich sage es noch einmal, auf eine Rechtsprechung, die es nicht gibt. Folglich sind die Voraussetzungen für diese Motion nicht gegeben. Sie gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Deshalb spricht sich der Bundesrat gegen diese Motion aus.

Ich glaube, ich habe Ihnen jetzt alles auf den Tisch gelegt. Sie entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 31 Stimmen

Dagegen ... 13 Stimmen

(0 Enthaltungen)

17.3264

Motion RK-NR.

Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen

Motion CAJ-CN.

Extension de la "petite règle des témoins de la Couronne" aux membres d'organisations terroristes

Nationalrat/Conseil national 31.05.17

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.17

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Das Thema wurde in dieser Kammer dank der Motion Janiak 16.3735, "Einführung einer Kronzeugenregelung", schon debattiert. Kollege Janiak wollte den Bundesrat beauftragen, der Bundesversammlung im Rahmen der geplanten Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung eine Regelung für die Einführung des Kronzeugen zu unterbreiten. Ein Kronzeuge ist gleichzeitig geständiger Täter und Informant. Zum Kronzeugen im eigentlichen Sinne wird er dadurch, dass er für seine Informationen eine Belohnung in der Form von Strafmilderung oder Straffreiheit erhält. Diese erste Motion wurde vom Ständerat während der Wintersession des letzten Jahres angenommen.

Die Schwesterkommission hat am 6. April dieses Jahres diese zweite Motion eingereicht. Hier geht es um die sogenannte kleine Kronzeugenregelung. Gemäss Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches können die Gerichte bereits heute Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsorgane eine Strafmilderung nach freiem Ermessen gewähren. Diese Strafmilderung kann jedoch erst zum Urteilszeitpunkt am Ende des Strafverfahrens gewährt werden; das im Gegensatz zur Motion Janiak, die gefordert hat, den Strafverfolgungsbehörden zu erlauben, den Kronzeugen bereits in einem frühen Verfahrensstadium für Informationen Strafmilderung oder Straffreiheit zuzusichern.

Der Nationalrat hat am 31. Mai dieses Jahres die Motion Janiak abgelehnt und die Kommissionsmotion, die wir heute diskutieren, mit der kleinen Kronzeugenregelung angenommen. Der Bundesrat beantragt die Annahme dieser Motion. Unsere Kommission ist der Ansicht, dass eine Kronzeugenregelung im Sinne der erwähnten Motion Janiak ein effektiveres Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wäre als die sogenannte kleine Kronzeugenregelung des geltenden Rechts. Nichtsdestotrotz ist sie der Ansicht, dass es sich auch bei der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung um ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität handelt.

Nach geltendem Recht sind jedoch nicht zwingend alle terroristischen Organisationen als kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260ter StGB einzustufen. Diese gesetzliche Regelung kann zu Situationen führen, in denen Mitgliedern von terroristischen Organisationen, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, keine Strafmilderung in Aussicht gestellt oder gewährt werden kann. Nach Ansicht der Kommission kann sich dies negativ auf die Bereitschaft zur Kooperation auswirken. Die Kommission ist daher überzeugt, dass es sich im Sinne einer effektiven Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus empfiehlt, die Möglichkeit zur Strafmilderung nach Artikel 260ter Ziffer 2 StGB auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al Kaida und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen auszudehnen. Auf diese Weise sollen den Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von terroristischen und kriminellen Organisationen die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion.

Janiak Claude (S, BL): Ich war natürlich nicht begeistert, als meine Motion im Nationalrat abgelehnt wurde; die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stimmte noch relativ komfortabel für diese Motion.

Ich war – das kommt selten vor, aber in diesem Fall war es so – etwas irritiert über Ihr Votum, Frau Bundesrätin. Sie haben den Hauptvorwurf gemacht, meine Motion sei zu offen formuliert. Oft hören wir ja das Gegenteil. Wenn man eine Motion macht und etwas ganz Bestimmtes will, dann heisst es oft, die Motion sei zu eng, das könne man so nicht annehmen; es bestehe zwar Handlungsbedarf, aber die Motion müsse offener formuliert sein. Ich kann mich erinnern, ich habe im Parlament noch nie so lange geredet wie im Dezember, als ich meine Motion vertreten und Varianten aufgezeigt habe, wie man die Frage lösen könnte. Ich habe das ganz bewusst gemacht, damit der Bundesrat diese Freiheit gehabt hätte.

Ich muss Ihnen einfach sagen: In den Kommentaren heisst es zwar "kleine Kronzeugenregelung", aber gemäss meiner Überzeugung hat diese Regelung, diese Strafmilderung, mit der Kronzeugenregelung überhaupt nichts zu tun, das ist etwas anderes. Eine Kronzeugenregelung setzt voraus, dass jemand, der auspackt, viel riskiert, vielleicht sogar sein Leben – wir reden hier wirklich nicht von alltäglicher Kriminalität, sondern von schwerer Kriminalität, organisierter Kriminalität, von mafiösen Strukturen oder vom Terrorbereich. Deshalb ist es so schwierig, Leute zu finden, die in diesem Sinne kooperieren. Wir hatten ja solche Fälle auch in der Schweiz: Im bekanntgewordenen Mafia-Fall im Kanton Thurgau hat man sich im Ausland und besonders in Italien schon darüber gewundert, wie wenig Möglichkeiten wir in der Schweiz eigentlich haben, um gegen solche Strukturen vorzugehen. Wo

Omertà herrscht, packt einer erst aus, wenn er weiss, was mit ihm passieren wird.

Man hätte zum Beispiel ein Zwangsmassnahmengericht einsetzen können, welches dann entscheidet, ob einer Person der Stand eines Kronzeugen zugewilligt wird oder nicht. Gut, das ist nun abgelehnt worden. Ich wollte es hier einfach nochmals sagen.

Für mich ist es keine Kronzeugenregelung, es ist eine Strafmilderung, wie es sie auch anderswo im Strafgesetzbuch gibt. Zu glauben, dass wir bei solch schweren Formen von Kriminalität, auch im Terrorbereich, jemanden dazu bringen werden auszupacken, ohne dass er eine gewisse Gewissheit hat, wie es dann rauskommt, wenn er vor Gericht erscheint, wäre sehr naiv. Es ist auch naiv zu glauben, dass wir in der Schweiz keine solchen Strukturen haben. Selbstverständlich wehre ich mich nicht gegen diese Motion, aber ich wehre mich gegen die Illusionen, die man damit verbinden könnte.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Janiak hat sich nicht nur über die Position des Bundesrates geärgert, sondern auch über den Titel dieser Motion. Es ist in der Tat so: Man könnte auch sagen, es gehe hier um eine Strafzumessungsregel und nicht um eine kleine Kronzeugenregelung. Es ist aber schon so, dass der Begriff "kleine Kronzeugenregelung" in der Rechtslehre gebräuchlich ist. Deshalb haben wir das hier auch akzeptiert. Aber es geht natürlich um die Inhalte.

Hier hat der Bundesrat eine andere Position vertreten, ist allerdings der Meinung – und das habe ich auch schon gesagt, als es um Ihre Motion ging, Herr Ständerat Janiak –, dass er nicht gegen die Ausweitung einer sogenannten kleinen Kronzeugenregelung oder eben Strafzumessungsregel opponieren würde. Deshalb waren wir auch bereit, diese Motion zur Annahme zu beantragen.

Ich sage noch etwas zur Umsetzung dieser Motion: Wir sind bereits daran, diese Motion umzusetzen. Ich hoffe jetzt natürlich schon, dass Sie sie auch noch annehmen. Der Bundesrat hat ja im Juni dieses Jahres einen Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität in die Vernehmlassung geschickt. Diese Vorlage sieht eben unter anderem auch Änderungen bei den Artikeln 260ter StGB und Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes vor, die eine Strafmilderung für kooperative Mitglieder einer terroristischen oder verbotenen Organisation ermöglichen. Wie viel das bringt bzw. ob das etwas bringt, ist, glaube ich, heute schwierig vorauszusagen. Aber es ist das Bemühen des Bundesrates, das Sie ja mit der Motion auch zum Ausdruck bringen, zu versuchen, in diesem Kriminalitätsbereich auch mit anderen Möglichkeiten zu Informationen zu kommen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen.

Angenommen – Adopté

17.3265

Motion RK-NR.

Harmonisierung der Strafraumen

Motion CAJ-CN.

Harmonisation des peines

Nationalrat/Conseil national 31.05.17

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.17

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.